

GASTAUFNAHME- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BEHERBERGUNGSLEISTUNGEN

Sehr geehrte Gäste der Stadt Nürnberg,

die Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg, – nachstehend „CTZ“ abgekürzt“ - vermittelt als Reservierungsstelle Unterkünfte der örtlichen Leistungsträger entsprechend dem aktuellen Buchungsangebot. Vertragliche Beziehungen entstehen direkt zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Gast. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen dem Beherbergungsbetrieb, nachfolgend „BHB“ abgekürzt und Ihnen zustande kommenden Beherbergungsvertrages. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Beherbergungsvertrages, Stellung der CTZ

1.1. Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax, über das Internet oder per E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast dem BHB, dieser durch die CTZ als Vermittler vertreten, den Abschluss eines Beherbergungsvertrages verbindlich an.

1.2. Der Beherbergungsvertrag mit dem BHB kommt mit der Buchungsbestätigung zustande, welche die CTZ als Vertreter des BHB vornimmt und die keiner bestimmten Form bedarf.

1.3. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4. Unterbreitet der BHB, bzw. die CTZ dem Gast auf dessen Wunsch hin zunächst ein Angebot, so bietet der BHB dem Gast damit den Abschluss eines Beherbergungsvertrages nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung in diesem Angebot verbindlich an. In diesem Fall kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass der Gast dieses Angebot annimmt, was, soweit im Angebot nichts anderes vermerkt ist, schriftlich, mündlich, per Telefon, per Fax oder per E-Mail geschehen kann.

1.5. Bei Buchungen durch Firmen, Reisebüros, Reiseveranstalter, Vereine, Volkshochschulen, Schulen, Schulklassen oder anderen Gruppen ist Auftraggeber und damit Vertragspartner des BHB und Zahlungspflichtiger die jeweilige Institutionen, soweit mit dem BHB nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die buchende Person lediglich als Vertreter der Gruppenmitglieder auftritt.

1.6. Soweit mit einzelnen Gästen oder Institutionen nach 1.4 eine Vorauszahlung vereinbart ist, so bewirkt Nichtzahlung der vereinbarten Vorauszahlung keine Aufhebung des Vertrages.

1.7. Die CTZ hat ausschließlich die Stellung eines Vermittlers der gebuchten Unterkunftsleistung.

1.8. Änderungen von Buchungen oder die kostenfrei Aufhebung des Beherbergungsvertrages sind nach erfolgtem Abschluss des Beherbergungsvertrages nur im Einvernehmen mit dem BHB möglich. Sie können nicht durch einseitige Erklärung des Gastes oder der Auftraggeber den Institutionen erfolgen, sondern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit an ausdrücklichen Rückbestätigung des BHB.

2. Rücktritt und Kreditkartenbuchung

2.1. a) Bei der **Standard-Buchung** wird die Buchung vom Hotel grundsätzlich bis 18.00 Uhr Ortszeit aufrechterhalten. Bei Nicht-Anreise bis 18.00 Uhr Ortszeit wird die Buchung vom Hotel kostenfrei aufgehoben. Ein Anspruch auf Unterbringung besteht danach nicht mehr. Verzögert sich die Anreise des Gastes so, dass seine Ankunft erst nach 18.00 Uhr Ortszeit erfolgen kann, so muss das Hotel vom Buchenden/Gast direkt über die verspätete Ankunft und die voraussichtliche Anreizeit informiert werden.

b) Eine **garantierten Buchung** ist nur mit Eingabe von Kreditkartendaten möglich. In diesem Fall wird Buchung vom Hotel die ganze Nacht über aufrechterhalten. Die Kreditkarte dient in diesem Fall als Absicherung der Buchung und ist nicht automatisch Zahlungsart. **Bei garantierten Buchungen ist ein kostenfreier Rücktritt nur möglich, wenn diesbezüglich mit dem Gastgeber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.** Ist eine solche ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen worden oder geht die Rücktrittserklärung dem Gastgeber nicht innerhalb der für eine kostenlose Stornierung vereinbarten Frist zu, so gilt: Bei Stornierung oder Nicht-Anreise kann das Hotel die Übernachtungskosten nach Maßgabe der Berechnung in Ziffer 2.3 in Rechnung stellen und die Kreditkarte entsprechend belasten.

2.2. Soweit eine garantierte Buchung nach **Ziffer 2.1 lit. b)** erfolgt und gegebenenfalls ein für eine kostenlose Stornierung vereinbartes Rücktrittsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt worden ist oder der Aufenthalt bei der Standardbuchung angetreten ist, bleibt im Falle des Rücktritts, der Nichtanreise oder der vorzeitigen Abreise der Anspruch des BHB auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises für die vereinbarte Aufenthaltsdauer einschließlich des Verpflegungsanteils, bestehen. Der BHB hat sich eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

2.3. Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast, bzw. der Auftraggeber an den Beherbergungsbetrieb die folgende Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie Fremdenverkehrsabgabe oder Kurtaxe:

Bei Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung	90%
Bei Übernachtung/Frühstück	80%
Bei Halbpension	70%
Bei Vollpension	60%

2.4. Dem Gast/dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem BHB nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

2.5. Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wird **dringend empfohlen.**

2.6. Rücktrittserklärungen sind **ausschließlich** wie folgt vorzunehmen: an Werktagen (ohne Samstage) sind Rücktrittserklärungen zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr, freitags zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr ausschließlich direkt an die CTZ zu richten, außerhalb dieser Zeit ausschließlich direkt an den BHB.

3. Preise, Leistungen, Zustellbetten

3.1. Die im Prospekt angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nicht anders angegeben. Sie gelten pro Zimmer.

3.2. Die vom BHB geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt sowie aus etwa ergänzend mit dem Gast/Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Dem Gast/Auftraggeber wird ausdrücklich empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

3.3. Einige BHB bieten die Möglichkeit an, bei Doppelzimmern Zustellbetten, insbesondere für Kinder, zu buchen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Solche Buchungen sind nur durch direkte unmittelbare Vereinbarung mit dem BHB möglich. Der BHB kann diese Buchung von der Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts zum gewöhnlichen Unterkunftspreis abhängig machen. Die CTZ kann Buchungen von Doppelzimmern unter dem Vorbehalt oder der Bedingungen einer Buchungsmöglichkeit für Zustellbetten nicht akzeptieren. Ist demnach über die CTZ eine entsprechende Buchung erfolgt und kommt eine Vereinbarung zwischen dem Gast und dem BHB über Zustellbetten nicht zu Stande, so berechtigt dies nicht zum kostenlosen Rücktritt vom Vertrag. **Es wird deshalb dringend empfohlen, eine entsprechende Klärung mit dem BHB vor der Buchung bei der CTZ vorzunehmen.**

4. Bezahlung

4.1. Der gesamte Aufenthaltspreis, einschließlich aller Nebenkosten, ist am Tage der Abreise zahlungsfällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der BHB, bzw. die CTZ als dessen Vertretern können eine Anzahlung auf den Unterkunftspreis oder die komplette Vorauszahlung verlangen, wenn dies mit dem Gast/Auftraggeber entsprechend vereinbart worden ist.

4.2. Sind der Gast oder der Auftraggeber mit vereinbarten Vorauszahlungen im Verzug, so kann der BHB, bzw. in dessen Vertretung die CTZ nach Mahnung mit Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären und den Gast/Auftraggeber mit Kosten gemäß Ziffer 3.2 dieser Bedingungen belasten.

4.3. Soweit die Kreditkartendaten des Gastes oder des Auftraggebers von der CTZ erhoben werden, erfolgt keine Belastung durch die CTZ. Dies gibt vielmehr die Daten an den BHB weiter. Bei Buchungen nach Ziffer 2.3 lit. b) im Falle des Rücktritts vom Beherbergungsvertrag oder der nicht vollständigen Bezahlung fälliger Forderungen des BHB ist dieser berechtigt, die Kreditkarte mit den entsprechenden Beträgen zu belasten

5. Haftung des BHB und des CTZ

5.1. Die vertragliche Haftung des BHB für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes vom BHB weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der BHB für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

5.2. Die Gastwirtschaftung des BHB für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

5.3. Der BHB haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die für den Gast/Auftraggeber erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.), insbesondere soweit sie in der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. **5.4. Die CTZ haftet ausschließlich für eventuelle eigene Fehler von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen bei der Vermittlung. Für die Erbringung der gebuchten Leistung selbst und eventuelle Mängel der Leistungserbringung haftet ausschließlich der BHB.**

6. Beanstandungen (Mängel der Leistungen des BHB)

6.1. Sollten Beanstandungen auftreten, so obliegt es dem Gast, diese unverzüglich dem BHB anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Die CTZ wird sich zwar bei entsprechender Kontaktaufnahme gleichfalls um eine Behebung der Beanstandungen bemühen. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet und eine Beanstandung gegenüber der CTZ entbindet den Gast nicht von der Verpflichtung, die Beanstandung unverzüglich dem BHB anzuzeigen.

6.2. Erfolgt diese Anzeige durch den Gast schuldhaft nicht, können Ansprüche des Gastes gegen den BHB teilweise oder insgesamt entfallen.

7. Verjährung

7.1. Vertragliche Ansprüche des Gastes/Auftraggebers gegenüber dem Gastgeber oder der CTZ aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers, bzw. der CTZ oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. **7.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.**

7.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast/Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gastgeber, bzw. der CTZ als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

7.4. Schweben zwischen dem Gast und dem Gastgeber, bzw. der CTZ Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der Gastgeber, bzw. die CTZ die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gastgeber, bzw. der **CTZ** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

8.2. Soweit bei zulässigen Klagen des Gastes, bzw. des Auftraggebers gegen den Gastgeber oder die **CTZ** im Ausland für deren Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Gastes Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.3. Der Gast, bzw. der Auftraggeber, können den Gastgeber, bzw. die **CTZ** nur an deren Sitz verklagen.

8.4. Für Klagen des Gastgeber, bzw. der **CTZ** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, bzw. Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Gastgeber vereinbart.

8.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.